

Aktenzeichen:

4 RJ 125/58

Verkündet
am 8. Juli 1959

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Klägers und Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigter:

gegen die Landesversicherungsanstalt Berlin,
Berlin-Charlottenburg, Messedamm 1-3, vertreten
durch ihre Geschäftsführung,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Beigeladen: Bundesversicherungsanstalt für
Angestellte, Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstrasse 2,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 8. Juli 1959,
an der mitgewirkt haben

Bundesrichter F e c h n e r

als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. L a n g k e i t und

Bundesrichter Dr. D a p p r i c h

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter S c h l a g und

Bundessozialrichter E u s t e r m a n n

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt.

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Landessozialgerichts Berlin vom 17. April
1958 aufgehoben und die Sache zur erneuten Ver-
handlung und Entscheidung an das Landessozial-
gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



Tatbestand

Der im Jahre 1888 geborene Kläger war nach seinen Angaben von 1902 bis 1904 als landwirtschaftlicher Helfer und von 1905 bis 1909 als Zapfer und Kellner in Schlesien beschäftigt, hat anschließend bis 1911 seiner Militärdienstpflicht genügt und war von 1912 bis 1913 als Aushelfer und von 1913 bis 1945 - abgesehen von der Kriegsdienstzeit von 1914 bis 1918 - als Postbetriebswart im Beamtenverhältnis beim Postamt Steglitz beschäftigt. Nach dem Zusammenbruch war er zunächst ohne Beschäftigung. Im September 1945 nahm er seinen Dienst beim Postamt, allerdings im Angestelltenverhältnis (T.O.A), wieder auf. Bis 1948 war er überwiegend im Briefverteilerdienst und vom 11. März 1948 bis 1951 im Geldzustelldienst beschäftigt. Die letztere Beschäftigung bestand in der Auszahlung von Post- und Zahlungsanweisungen in den Wohnungen der Empfänger und in der Zustellung von Nachnahmesendungen, Wertbriefen und Postaufträgen einschließlich sowie in der Empfangnahme der von den Empfängern zu zahlenden Geldbeträge sowie in der Erhebung von Wechselprotesten mangels Zahlung. Der Kläger gab an, daß er am 30. September 1951 wieder in das Beamtenverhältnis übernommen worden und am 31. Oktober 1953 wegen Erreichung der Altersgrenze aus dem Dienst ausgeschieden sei.

Im September 1953 beantragte der Kläger bei der Beklagten die Gewährung von Invalidenrente.

Von 1905 bis 1913 sind 276 Wochenbeiträge zur Landesversicherungsanstalt Schlesien und vom September 1945 bis 30. September 1951 73 Beitragsmonate zur einheitlichen Berliner Rentenversicherung entrichtet worden. Für die Zeit vom 1. Januar 1952 bis 30. April 1952 entrichtete der Kläger freiwillige Beiträge zur Versicherungsanstalt Berlin (VAB) und für Oktober und Dezember 1952 zwei und für das erste Halbjahr 1953 weitere vier freiwillige Beiträge zur Angestelltenversicherung.

Die Beklagte gewährte dem Kläger durch Bescheid vom 11. Mai 1954 zunächst einen Rentenvorschuß in Höhe von 77.90 DM



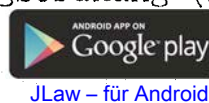
- 3 -

monatlich. Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger am 11. Juni 1954 Klage beim Sozialgericht. Durch weiteren Bescheid vom 23. Februar 1955 gewährte die Beklagte - unter Aufhebung ihres Vorschußbescheides - dem Kläger Invalidenrente wegen dauernder Invalidität in Höhe von 77,90 DM ab 1. November 1953. Sie sah die von 1945 bis 1951 zur VAB entrichteten Pflichtbeiträge und die zur VAB entrichteten freiwilligen Beiträge als zur Invalidenversicherung entrichtet an und lehnte die Berücksichtigung der für 1952/1953 zur Angestelltenversicherung entrichteten freiwilligen Beiträge ab, weil diese nach Eintritt der Invalidität entrichtet worden seien. Durch Bescheid vom 23. Februar 1955 gewährte sie dem Kläger einen monatlichen Mehrbetrag in Höhe von 7,-- DM nach dem Rentenmehrbetragsgesetz (RMG). Das Sozialgericht lud die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bei. Es wies die Klage durch Urteil vom 16. März 1956 ab.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung des Klägers wies das Landessozialgericht zurück; es ließ die Revision zu. Da der Antrag des Klägers nach dem Inkrafttreten des Berliner Rentenversicherungsüberleitungsgesetzes (BRVÜG) vom 10. Juli 1952 (GVBl. S. 588) gestellt worden sei, habe die Zuteilung der zur einheitlichen Rentenversicherung entrichteten Beiträge nach § 29 BRVÜG zu erfolgen. Nach Abs. 2 dieser Vorschrift sei für den Fall, daß - wie beim Kläger - der Nachweis über die Art der Tätigkeit während der Versicherungszeit in der einheitlichen Rentenversicherung erbracht worden sei, davon auszugehen, daß diese Beiträge zur Invalidenversicherung rechneten. Bei der vom Kläger ausgeübten Tätigkeit als Geldzusteller sei eine Versicherungspflicht zur Angestelltenversicherung nicht gegeben gewesen. Insbesondere sei der Kläger während dieser Zeit nicht als Büroangestellter im Sinne von § 1 Ziff. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) alter Fassung anzusehen. Auf die Art der Entlohnung komme es nicht an. Die sechs vom Kläger zur Angestelltenversicherung freiwillig entrichteten Beiträge könnten eine Änderung der Rentenhöhe oder eine Leistungspflicht bei der beigeladenen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nicht begründen. Nach § 21 AVG a.F. in Verbindung mit § 1244 der Reichsversicherungsordnung (RVO) a.F.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

bestehe das Recht zur Weiterversicherung in einem Versicherungszweig nur, wenn mindestens ein Beitrag auf Grund der Versicherungspflicht entrichtet worden sei. Hieran fehle es. Zudem bestehe nach § 1544 b Abs. 2 RVO a.F. ein Anspruch auf Leistungen aus diesen Beiträgen nicht, weil es sich nur um sechs Beiträge handle und der Kläger einen Antrag auf Anrechnung dieser sechs freiwilligen Beiträge in der Invalidenversicherung nicht gestellt habe. Es könne also unerörtert bleiben, ob die Beiträge auch mit Rücksicht darauf unwirksam seien, daß der Kläger im Zeitpunkt ihrer Entrichtung möglicherweise schon berufs- oder erwerbsunfähig gewesen sei.

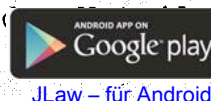
Gegen das dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 3. Mai 1958 zugestellte Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 17. April 1958 hat der Kläger mit einer von seinem Prozeßbevollmächtigten unterzeichneten Revisionschrift vom 22. Mai 1958 - eingegangen am 24. Mai 1958 - unter Stellung eines Revisionsantrages Revision beim Bundessozialgericht eingelegt und diese mit Schriftsatz vom 16. Juni 1958 - eingegangen am 18. Juni 1958 - begründet. Im wesentlichen wendet er sich gegen die Auffassung des Landessozialgerichts, daß es für die Frage der Zuweisung zu einem Versicherungszweig nicht entscheidend sei, wie der Versicherte entlohnt werde. Diese Argumentation übersehe, daß die Einstufung in die Angestellten-Gruppe nach der TO.A durch sachkundige Stellen üblicherweise gerade deshalb erfolge, weil die ausgeübte Tätigkeit ihrem Umfang und ihrer Art nach eine Angestelltentätigkeit darstelle. Der Vergleich mit Zählerablesern und Gelderhebern bei Versorgungswerken gehe fehl; anders als diese trage der Gelderheber erhebliche Verantwortung. Die ausgedehnte Wegstrecke, die ein Geldzusteller täglich zurückzulegen habe, könne seine Arbeit nicht zu einer rein mechanischen Stempelarbeit, die übrige Betätigung des Klägers sei vielmehr entscheidend. Diese könne aber als Büroarbeit ebensogut in den Räumen der Postanstalt durchgeführt werden.

Er beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Landessozialgerichts

Berlin vom 17. April 1958

[Kostenlos](#) [Über 200 Gesetze](#) [Über 100.000 Urteile](#) [\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)

[JLaw - für iOS](#)

Berlin vom 16. März 1956 sowie die Bescheide der Beklagten vom 11. Mai 1954 und 23. Februar 1955 aufzuheben und die beigeladene Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu verurteilen, die zur einheitlichen Rentenversicherung in der Zeit vom 11. März 1948 bis zum Jahre 1952 entrichteten Beiträge sowie die ab Oktober 1952 gezahlten freiwilligen Beiträge zur Angestelltenversicherung als wirksame Beiträge der Angestelltenversicherung anzurechnen und danach die Rente neu festzustellen.

Die Beklagte und die Beigeladene beantragen,
die Revision zurückzuweisen.

Beide stützen sich zur Begründung ihres Antrags auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung. Die Beigeladene führt darüber hinaus aus, die Zugehörigkeit zu einem Versicherungszweig hänge nicht von der rechtlichen und wirtschaftlichen Gestaltung des Dienstverhältnisses ab. Auch Beamte und in die TO.A eingestufte Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes gehörten nicht ausnahmslos zu den Angestellten im Sinne des AVG, was sich auch aus den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften des Gesetzes zu Art. 131 Grundgesetz (GG) ergebe. Nach seiner Tätigkeit sei der Kläger aber nicht als Angestellter im Sinne des AVG anzusehen. Er habe weder die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Ziff. 2 noch die der Ziffern 3 und 4 der genannten Vorschrift erfüllt.

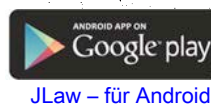
Entscheidungsgründe:

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden; sie ist statthaft, da das Landessozialgericht sie zugelassen hat. Bedenken gegen ihre Zulässigkeit bestehen daher nicht. Es konnte ihr auch der Erfolg nicht versagt bleiben.

Da der Kläger von 1905 bis 1913 Beiträge zur Landesversicherungsanstalt Schlesien entrichtet hat und auch die sonstigen Voraussetzungen des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes (FremdRG) erfüllt sind, ist sein Anspruch nach diesem Gesetz zu beurteilen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Nach § 2 FremdRG richtet er sich daher, wie das Berufungsgericht verkannt hat, nach Bundesrecht. Es ist somit für die Aufschlüsselung der zur VAB entrichteten Beiträge nicht § 29 BRVÜG, sondern § 3 der Auswirkungsverordnung Berlin vom 7. April 1953 (BGBl. I S. 119) anzuwenden. Obwohl das BRVÜG nur im Bezirk des Berufungsgerichts gilt und daher grundsätzlich irrevisibles Recht ist, konnte der erkennende Senat doch auch prüfen, ob das Berufungsgericht § 29 BRVÜG anwenden durfte, weil diese Einzelschrift revisibles Recht ist, da sie sich inhaltlich mit § 3 der Auswirkungsverordnung Berlin deckt und somit im Bundesgebiet und im Land Berlin übereinstimmendes Recht gilt (vgl. BSG. 3, 77 807).

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß es sich bei den zur VAB entrichteten Beiträgen um Pflichtbeiträge handelt. Dem stehen jedoch Bedenken entgegen. Der Kläger ist nach seinen Angaben bis zum Zusammenbruch Beamter gewesen, wurde zu diesem Zeitpunkt entlassen und erst im Jahre 1951 wieder als Beamter eingestellt. Es spricht daher vieles dafür, daß er unter das Gesetz zu Art. 131 GG fällt. Wenn dies aber der Fall wäre, wären nach § 74 Abs. 3 a.a.O. die bis zum 31. März 1951 entrichteten Beiträge rückwirkend in freiwillige Beiträge umgewandelt worden, da der Kläger ihre Rückerstattung nicht beantragt hat. Im vorliegenden Fall kommt es allerdings auf die Entscheidung dieser Frage nicht an. Zwar sind die zur VAB entrichteten freiwilligen Beiträge in der Regel nach anderen Grundsätzen als Pflichtbeiträge aufzuschlüsseln; denn auf die Art der von dem Versicherten verrichteten Tätigkeit kann bei freiwilligen Beiträgen nicht abgestellt werden, weil sie, anders als Pflichtbeiträge, nicht von einer zugrundeliegenden Tätigkeit abhängig sind. Wenn auch § 3 der Berliner Auswirkungsverordnung eine geschlossene Regelung für freiwillige Beiträge vermissen läßt, so kann doch aus § 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 a.a.O., der an sich nur für einen hier nicht zutreffenden Spezialfall gilt, der allgemeine Grundgedanke entnommen werden, daß freiwillige Beiträge demjenigen Versicherungszweig zugerechnet werden sollen, zu dem der letzte Pflichtbeitrag entrichtet worden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

ist oder - bei den zur VAB entrichteten Beiträgen - dem dieser nach der Art der verrichteten Tätigkeit zuzurechnen ist. Dieser Grundsatz kann aber nicht auf diejenigen Beiträge angewandt werden, die ursprünglich Pflichtbeiträge waren und erst durch § 74 Abs. 3 des Gesetzes zu Art. 131 GG rückwirkend in freiwillige Beiträge umgewandelt worden sind. Durch § 74 Abs. 1 a.a.O. ist klargestellt worden, daß die Beschäftigung der unter dieses Gesetz fallenden Personen ab 8. Mai 1945 versicherungsfrei war. Der Gesetzgeber hat hieraus die Folgerung gezogen, daß die entrichteten Beiträge zu erstatten sind oder daß sie, wenn ihre Erstattung nicht beantragt wird, in freiwillige Beiträge umgewandelt werden. Es kann aber nicht angenommen werden, daß die Rechtstellung dieser Beiträge darüber hinaus noch mehr als hiernach erforderlich, geändert werden sollte, daß sie also einem anderen Versicherungszweig zugewiesen werden sollten. Da die vom Kläger zur VAB entrichteten Beiträge nach § 3 der Auswirkungsverordnung Berlin vom 10. Juli 1952 bereits nach der Art der zugrundeliegenden Tätigkeit aufgeschlüsselt waren, muß daher angenommen werden, daß durch die Umwandlung dieser Beiträge, die erst später, nämlich durch Art. I Nr. 59 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen vom 19. August 1953 (BGBl. I S. 980) erfolgte, die Rechtstellung dieser Beiträge im übrigen, d.h. hier ihre Zugehörigkeit zu dem einen oder anderen Versicherungszweig, nicht berührt worden ist. Die Aufschlüsselung der bis zum 31. März 1951 entrichteten Beiträge hat daher, wie das Berufungsgericht im Ergebnis zutreffend entschieden hat, nach der Tätigkeit zu erfolgen, welche der Kläger während dieser Zeit verrichtet hat.

Der erkennende Senat konnte dem Berufungsgericht jedoch nicht folgen, wenn es die Tätigkeit des Geldzustellers als invalidenversicherungspflichtig ansieht. Wie das Berufungsgericht nicht verkannt hat, kommt es für die Entscheidung der Frage, ob diese Tätigkeit angestellten- oder invalidenversicherungspflichtig ist, darauf an, ob sie vorwiegend mechanisch-körperlicher oder mehr geistiger Art ist. Die Entscheidung dieser Frage stößt allerdings schon deshalb auf Schwierigkeiten, weil ein Teil der Tätigkeit des Geldzustellers, vor allem das Bewältigen der



Wegstrecken, zweifellos vorwiegend mechanisch-körperlicher Art ist. Die eigentliche Zustelltätigkeit aber, also die Auszahlung und Einziehung der Geldbeträge, die Erhebung von Wechselprotesten etc. beansprucht dagegen weitgehend die geistigen Kräfte des Geldzustellers. Sie erfordert Prüfungen und Entscheidungen, die nicht nur schematischer Art sind. Der Geldzusteller hat darauf zu achten, daß derjenige, dem er die Geldbeträge aushändigt, mit dem Adressaten der Überweisung identisch ist, auch muß er gegebenenfalls entscheiden, wem er bei Abwesenheit des Adressaten den Überweisungsbetrag aushändigen darf. Bei einem ihm unterlaufenen Fehler besteht die Gefahr, daß der ausgezahlte Geldbetrag u.U. nicht mehr eingezogen werden kann. Besondere Anforderungen werden auch an die Erhebung von Wechselprotesten gestellt. Da der eigentliche Zweck der Geldzustellung das Auszahlen und Einziehen der Geldbeträge etc. ist, dies also der Tätigkeit des Geldzustellers das Gepräge gibt und die anderen Teiltätigkeiten nur den Zweck haben, die Geldzustellung zu ermöglichen, muß die Tätigkeit des Geldzustellers als angestelltenversicherungspflichtig angesehen werden.

Demgegenüber bestehen, wie auch der Kläger im Laufe des Verfahrens selbst eingesehen hat, keine Bedenken, die Tätigkeit des Briefzustellers als invalidenversicherungspflichtig anzusehen, da die Zustellung der Briefe eine vorwiegend mechanisch-körperliche Tätigkeit ist. Daher ist die Zuordnung der entsprechenden Beiträge zur Invalidenversicherung bedenkenfrei.

Da nicht nur die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zu Art. 131 GG ausgeübte, sondern auch die anschließend bis zum 30. September 1951 ausgeübte Beschäftigung versicherungsfrei ist, gelten die für diese Zeit irrtümlich entrichteten Beiträge nach § 1446 RVO als freiwillige Beiträge. Diese aber müssen, da sie, anders als die vor Inkrafttreten des Gesetzes zu Art. 131 GG entrichteten Beiträge, nicht rückwirkend in freiwillige Beiträge umgewandelt worden sind, sondern von vornherein freiwillige Beiträge waren, nach den oben dargelegten Grundsätzen demjenigen Versicherungszweig zugeteilt werden, zu welchem der letzte Pflichtbeitrag entrichtet worden ist bzw. - bei den zur VAB entrichteten Beiträgen - nach der Art der ihnen zugrunde



sind die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zu Art. 131 GG zur VAB entrichteten Beiträge, obwohl sie durch § 74 Abs. 3 des Gesetzes zu Art 131 GG rückwirkend in freiwillige Beiträge umgewandelt worden sind, Pflichtbeiträgen gleichzustellen. Da der letzte zur VAB entrichtete (ursprüngliche) Pflichtbeitrag, wie bereits dargelegt, nach der Art der ihm zugrunde liegenden Tätigkeit als zur Angestelltenversicherung entrichtet anzusehen ist, müssen auch die für die Zeit ab 1. April 1952 zur VAB entrichteten freiwilligen Beiträge der Angestelltenversicherung zugerechnet werden.

Ob die zur Bundesversicherungsanstalt für Angestellte entrichteten freiwilligen Beiträge wirksam entrichtet sind, hängt davon ab, ob der Kläger im Zeitpunkt ihrer Entrichtung bereits berufsunfähig war. Das Berufungsgericht hat die für diese Entscheidung notwendigen Feststellungen nicht getroffen, so daß der erkennende Senat insoweit eine eigene Entscheidung nicht treffen konnte. Da die Höhe der vom Kläger begehrten Rente erst festgestellt werden kann, wenn die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit dieser Beiträge feststeht, konnte der Senat nicht über die Klage entscheiden. Das angefochtene Urteil mußte daher aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Das Berufungsgericht wird in seiner Entscheidung noch zu beachten haben, daß der Bescheid der Beklagten über den Mehrbetrag nach § 96 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ebenfalls Gegenstand des Verfahrens geworden ist, so daß auch dieser Bescheid in die Entscheidung einbezogen werden muß.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

